

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 260.

Donnerstag, den 17. September.

1846.

Morgen Freitag den 18. September, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten alhier im gewöhnlichen Locale.

Zur Berathung liegen vor:

Zwei Rathcommunicate nebst Deputationsgutachten wegen Verwilligung zweier Unterstützungen;
ein Rathcommunicat wegen Verwilligung einer Entschädigung von 50 Thlr.;
ein dergleichen den Verkauf eines Stückchen Communareals betreffend.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige zweite Benefiz-Vorstellung

Donnerstag den 17. September

zum ersten Male:

Ein deutscher Leinweber,

Schauspiel in 4 Aufzügen, von Ludwig Storch und Friedrich Adams,

aufgeführt werden. Wir hoffen, daß der Besuch dieses Stückes, sowohl der wirksamen Unterstützung des Instituts, als auch der neuen, vielfältiges Interesse bietenden Darstellung wegen, ein recht zahlreicher sein wird.

Herr Julius Erckel wird die Gefälligkeit haben, sich der Besorgung der Kassengeschäfte zu unterziehen.

Vorausbestellungen auf Logen- und gesperrte Plätze werden im Kassenzimmer des Schauspielhauses angenommen.

Leipzig, den 10. September 1846.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Theater-Pensions-Anstalt.

Die Petition der Leipziger Hausbesitzer.*)

Leipzig, 10. September.

Eine große Anzahl unserer Hausbesitzer hat heute ein Beispiel nichtconstitutionellen Sinnes gegeben, welchem man durchaus keine Nachahmung im Vaterlande wünschen kann. Bekanntlich wurde im vorigen Herbst eine Petition vieler hiesiger Hausbesitzer bei der Ständeversammlung eingereicht, welche Abänderungen des — allerdings sehr unzuverlässigen — Brandversicherungsgesetzes verlangte. Die Petition gelangte Ende Mai mit dem Gutachten der Deputation in die Zweite Kammer, wo man die Mängel des Gesetzes und seine großen Unbilligkeiten gegen die großen Städte allerdings theilweise anerkannte, aber unter den damaligen Verhältnissen doch Anstand nahm, auf eine der gestellten Bitten sofort einzugehen, und die Sache nur der Regierung zur nähern Erwägung empfahl. Das letzte Beandlungsglück in Leipzig hat nun die Veranlasser der damaligen Petition bewogen, eine Versammlung der Hausbesitzer im Saale der Buchhändlerbörse zu berufen, und diesen wurde vom Dr. v. Zahn — nach kurzer Darlegung des dormaligen Standes der Dinge. — der Vorschlag gemacht, eine bereits entworfen und der Versammlung vorgelassene Petition an die Staatsregierung zu unterzeichnen, in welcher dieselbe ersucht wird, von der Befugniß des §. 88 der Verfassungsurkunde Gebrauch zu machen und auf dem Wege der Verordnung die gewünschten Abänderungen des Gesetzes provisorisch einzuführen, namentlich eine Revision der Abschätzungsgrundsätze vorzunehmen und den Hausbesitzern in den großen Städten zu gestatten, diejenige Summe, welche die amtliche Abschätzung unter der zur Herstellung eines eingedächerten Hauses nöthigen Summe bleibt, in einer Privatversicherungsanstalt nach-

zuversichern. Die Verhandlung über diese Vorschläge war die dürftigste, oder vielmehr gar keine, denn kaum war die Petition verlesen, als der General-Consul Claus an die Versammlung die Frage richtete: ob sie einverstanden sei? welche ziemlich laut bejaht wurde. Erst nach diesem Ja machte Heinrich Brodhaus, der alle gerügten Mängel der Landes-Brandversicherungsanstalt vollkommen anerkannte, auf das Mißliche dieses Weges aufmerksam, versprach der Petition bei der Regierung keinen Erfolg, bei dem Ständen aber eher Abneigung als Zustimmung und glaubte, daß hier die Anwendung des §. 88 nicht passend sei. Einigen Entgegnungen von Seiten Kopps und Dr. v. Zahn folgte alsdann, ohne irgend abzuwarten, ob noch Jemand sprechen wollte, die abermalige Frage des Gen.-C. Claus: ob man der Petition beitrete, die mit fast allgemeinem Zuruf bejaht wurde. Dem Unterzeichneten wurde dadurch die Möglichkeit abgeschnitten, der Versammlung, wie er es eben beabsichtigte, ihre Stellung als constitutionelle Staatsbürger ins Gedächtniß zu rufen, die es erheischt, den in der Verfassung vorgeschriebenen Weg möglichst streng einzuhalten, die durch dieselbe geschaffene Vertretung selbst da anzuerkennen, wo sie unsern Wünschen nicht entspricht, oder gegen unser Interesse stimmt und ihre Autorität in keiner Weise zu schmälern; die Versammlung auf die Gefährlichkeit der Berufung auf §. 88 aufmerksam zu machen, der nur im alleräußersten Nothfalle in Anwendung kommen darf. Man wählte noch einen Ausschuss, welcher die Interessen der Hausbesitzer in dieser Beziehung verfolgen soll, und schritt dann zur Unterzeichnung der Petition. Ist nun auch zu erwarten, daß die Staatsregierung nimmermehr durch Verordnung ein Gesetz gegen die sehr deutlich ausgesprochenen Ansichten zweier Ständeversammlungen — bei der letzten wenigstens der Zweiten Kammer — abändern werde, um so weniger, als diese Abänderung jedenfalls

*) Auf Verlangen aus der „constitutionellen Staatsbürgerzeitung“.

dt.